

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

ABTEILUNG SOZIALES

Abteilungsleitung

Brigitte Hartmann-Theel

Telefon 07021 502-346

Telefax 07021 502-372

b.hartmann-theel@kirchheim-teck.de

Widerholtplatz 5, 73230 Kirchheim unter Teck

Antrag auf Schulbefreiung im Rahmen der Jugendkonferenz 2024 -

gemäß Schulbesuchsverordnung § 4 zur Vorlage bei der Schule

Name des*der Erziehungsberechtigten:

Anschrift und Telefon:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Klasse:

Klassenlehrer*in:

Zeitraum, für den eine Schulbefreiung beantragt wird: 20.11.2024 ab 13:00 Uhr

Grund für die Schulbefreiung:

Mein Kind nimmt an der 4. Kirchheimer Jugendkonferenz 20.11.2024 teil. Die Veranstaltung findet zwischen 13:30 Uhr und 18 Uhr in der Stadthalle in Kirchheim unter Teck statt. Eine Jugendkonferenz bietet Jugendlichen die Möglichkeit für ihre Interessen einzutreten. Jugendbeteiligung ist ein wichtiger Teil von politischer Bildung und leistet einen Beitrag zu Demokratie. Damit mein Kind an dieser Veranstaltung teilnehmen kann, bitte ich für diesen Nachmittag um eine Schulbefreiung.

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die rechtlichen Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des*der Erziehungsberechtigten

Entscheidung Klassenlehrer*in:

Genehmigt

nicht genehmigt. Begründung:

Datum

Unterschrift des*der Klassenlehrer*in

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (vom 21. März 1982)

§ 4: Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBI. 1971, S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekennnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nrn. I/VI –der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.